

Rahmenvertrag

über die Zusammenarbeit im Energiebereich

zwischen

dem Baden-Württembergischen Handwerkstag e.V.,

Heilbronner Straße 43, 70191 Stuttgart

- nachfolgend „BWHT“ genannt -

und

dem Verband kommunaler Unternehmen e. V.

Landesgruppe Baden-Württemberg, Königstraße 4, 70173 Stuttgart

- nachfolgend „VKU BW“ genannt -

Präambel

Der BWHT ist der Dachverband der Handwerksorganisationen im Land Baden-Württemberg.

Der VKU BW ist der Verband der kommunalen Wirtschaft, also der Wirtschaftsunternehmen und Betriebe in mehrheitlich kommunaler Eigentümerschaft, ferner der Zweckverbände, in den Geschäftsfeldern Energie, Wasser, Abwasser und Abfallwirtschaft, zum Teil auch Breitbandversorgung, ÖPNV, Bäder und Parkhäuser in Baden-Württemberg.

Die Vertragsparteien betonen ausdrücklich ihre gemeinsamen übergeordneten Interessen und Ziele als Angehörige des wirtschaftlichen Mittelstandes, dem sie sich verpflichtet fühlen. Auf Grundlage dieser Gemeinsamkeiten zu einem gedeihlichen Miteinander zu finden, ist u.a. Ziel dieser Vereinbarung. Im Zeitalter der globalisierten Wirtschaft erkennen sich Handwerk und Kommunalwirtschaft als genuine Partner bei den Kunden vor Ort.

Die Vertragsparteien möchten mit diesem Vertrag einen Rahmen für Kooperationen zwischen örtlichem Handwerk und örtlichen kommunalen Unternehmen auf dem Gebiet der Versorgung des Endkunden mit Energie setzen. Der Endkunde wünscht qualitativ hochwertige Komplettsolutions für seine individuelle Problemstellung. Sowohl das örtliche Handwerk als auch das örtliche kommunale Unternehmen wissen, dass vollständige Serviceleistungen nur schwer von einem Anbieter allein angeboten werden können. Durch Bündelung der Kenntnisse und Erfahrungen lassen sich die Wünsche des Endkunden besser erfüllen.

Die kommunalen Unternehmen sind für die kommunale Daseinsvorsorge zuständig. Es besteht eine Übereinstimmung, dass für die Abgrenzung der Tätigkeitsgebiete § 102 Abs. 1, Ziffer 3 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg gilt. In dieser Hinsicht wird das kommunale Unternehmen nicht außerhalb der kommunalen Daseinsvorsorge tätig, wenn der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Anbieter – in diesem Fall das örtliche Handwerk – erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Dieser Rahmenvertrag soll die Basis für eine Zusammenarbeit auf Augenhöhe bei der Entwicklung und Umsetzung von regionalen Energiekonzepten bilden.

1. Vertragsstruktur

- a) Die Dachorganisationen BWHT und VKU BW schließen diesen Rahmenvertrag. Auf dieser Grundlage können die jeweilige örtliche Handwerksinnung und ggf. das jeweilige örtliche Handwerksunternehmen mit dem kommunalen Unternehmen vor Ort einen Einzelvertrag abschließen.
- b) Mit Abschluss des Einzelvertrages akzeptieren die jeweiligen örtlichen Vertragsparteien die Regelungen des Rahmenvertrages – soweit diese ihrer Natur nach auf sie anwendbar sind – als bindend. Die Einzelvertragsparteien können auf diesen Rahmenvertrag nur als Ganzes Bezug nehmen. Sollten sie dessen ungeachtet einzelne Regelungen dieses Rahmenvertrags für nicht anwendbar erklärt haben, gilt dies nicht im Verhältnis zu den Rahmenvertragsparteien und nur für den betreffenden Einzelvertrag.
- c) Das Muster eines Einzelvertrages ist als Anlage diesem Rahmenvertrag beigefügt.
- d) Für die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den örtlichen Einzelvertragsparteien gilt folgende Rangfolge:
 - Dieser Rahmenvertrag, soweit die betreffende Regelung ihrer Natur nach auf die Einzelvertragsparteien anwendbar ist.
 - Der jeweilige Einzelvertrag.

Bei Widersprüchen haben die Regelungen des Rahmenvertrags Vorrang vor denen des jeweiligen Einzelvertrags.

2. Gebiete der Zusammenarbeit

Die jeweiligen örtlichen Handwerksinnungen und kommunalen Unternehmen sollen Gespräche über Umfang, Art und Form der Zusammenarbeit führen. Sie werden darauf hingewiesen, dass eine etwaig bestehende Pflicht des kommunalen Unternehmens zur öffentlichen Ausschreibung von diesem Rahmenvertrag unberührt bleibt. Bei den Gesprächen sind die örtlichen Gegebenheiten und die individuellen Stärken und Kompetenzen zu berücksichtigen.

Nachfolgend sind Beispiele für eine denkbare Zusammenarbeit von örtlichem Handwerk und örtlichen kommunalen Unternehmen aufgeführt:

- Arbeitsteilige Kundenprojekte
- Gemeinsames Gebäudemanagement
- Gemeinsames Contracting
- Gemeinsame Marketingaktivitäten
- Gemeinsame Marktstudien
- Erfahrungsaustausch
- Gemeinsam erarbeitete Antragsformulare und Checklisten
- Gemeinsame Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen
- Einkaufsgemeinschaften
- Gemeinsame Dienstleistungsgesellschaften
- Gemeinsame Vertriebsaktivitäten

3. Grundsätze der Zusammenarbeit

- a) Den Vertragsparteien ist bewusst, dass die gemeinsamen Ziele nur erreicht werden können, wenn ein partnerschaftliches, von Vertrauen geprägtes Verhältnis zwischen den Parteien dieses Rahmenvertrages einerseits und zwischen den örtlichen Vertragsparteien der Einzelverträge andererseits besteht.
- b) Bei der Erschließung neuer Geschäftsfelder wird im Rahmen des geltenden Rechts die Möglichkeit einer Zusammenarbeit im Interesse einer vertrauensvollen Partnerschaft gemeinsam zwischen den Vertragsparteien dieses Rahmenvertrages bzw. der jeweiligen Einzelverträge besprochen.
- c) Eine Partnerschaft im gesellschaftsrechtlichen Sinn soll durch die Zusammenarbeit allerdings weder auf Rahmenvertragsebene noch – soweit nicht der betreffende Einzelvertrag ausdrücklich etwas anderes bestimmt – auf Einzelvertragsebene begründet werden.
- d) Vereinbarungen müssen die
 - (1) freie Produktwahl
 - (2) freie Kalkulation
 - (3) freie Kundenwahlim jeweiligen Handwerk berücksichtigen.

4. Gremium

- a) Die Vertragsparteien verabreden einen regelmäßigen Informationsaustausch. Hierzu wird ein Gremium gebildet, das für die reibungslose Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien sorgt.
- b) Die Vertragsparteien dieses Rahmenvertrages und der jeweiligen Einzelverträge erklären ihre Bereitschaft, Probleme, die bei der Zusammenarbeit entstehen, partnerschaftlich zu diskutieren und unter Rückgriff auf das Gremium nach geeigneten Lösungen zu suchen.
- c) Strittige Punkte zwischen den Parteien dieses Rahmenvertrags werden durch das Gremium nach Möglichkeit einvernehmlich und außergerichtlich geklärt.
- d) Das Gremium ist paritätisch besetzt und besteht aus sechs Mitgliedern, je drei vom BWHT und vom VKU BW benannten Personen.
- e) Das Gremium kann sich eine Verfahrensordnung auferlegen.

5. Haftungskonstellation und Freistellung

- a) Den Vertragsparteien der Einzelverträge ist bewusst, dass sie sich für Ansprüche, die aus den jeweiligen Einzelverträgen resultieren, ausschließlich an ihren Einzelvertragspartner zu halten haben. Sie akzeptieren, dass weder der BWHT noch der VKU BW für einzelvertragliche Primär- oder Sekundäranansprüche haftet. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, für Zahlungsausfälle, Schlechtleistung oder Pflichtverletzungen einer Einzelvertragspartei.
- b) Wird der BWHT und/oder der VKU BW im Zusammenhang mit einem Einzelvertrag in Anspruch genommen, hat die dies betreffende Einzelvertragspartei den in Anspruch Genommenen von entsprechenden Forderungen frei zu stellen und die Ansprüche abzuwehren.

6. Laufzeit, Kündigung

- a) Dieser Rahmenvertrag tritt mit Unterzeichnung beider Parteien in Kraft und gilt für eine unbestimmte Zeit.
- b) Sie kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden.
- c) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- d) Von der Kündigung des Rahmenvertrages bleiben die bis zum Kündigungszeitpunkt geschlossenen Einzelverträge unberührt. Diese behalten ihre Gültigkeit bis zu ihrer jeweiligen Kündigung oder zu ihrem jeweiligen Laufzeitende. In diesem Zusammenhang gelten die nach ihrer Natur auch auf die Einzelvertragsparteien anwendbaren Regelungen des Rahmenvertrages bis zur Beendigung dieses Einzelvertrages fort.
- e) Nach Kündigung dieses Rahmenvertrages können keine Einzelverträge mehr unter Berufung auf diesen Rahmenvertrag geschlossen werden.

7. Öffentlichkeitsarbeit

Die Vertragsparteien werden Presseaktivitäten im Zusammenhang mit diesem Rahmenvertrag gemeinsam abstimmen. Eine Veröffentlichung findet nicht ohne die Zustimmung des jeweiligen Vertragspartners statt.

8. Schriftform- und Salvatorische Klausel

- a) Änderungen und Ergänzungen dieses Rahmenvertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- b) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke heraus stellen, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.

Stuttgart, den 19. Juli 2012

Baden-Württembergischer Handwerkstag e. V.



Joachim Möhrle
Präsident

Stuttgart, den 19. Juli 2012

Verband kommunaler Unternehmen e.V.,
Landesgruppe Baden-Württemberg



Dr. Tobias Bringmann
Geschäftsführer